

Bestandsdarstellung		Baugebiete		Begrenzungslinien		Bauweise		Sonstiges	
	Öffentliche Gebäude		Verkehrs-u. Entwässerungsanlagen		Baulinie		offene Bauweise		neuer Bordstein
	Wohngebäude		Straßenbahnleitschienen		Baugrenze		geschlossene Bauweise		offene Bauweise
	Wirtschaftsgebäude		Rinne		Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Garagen
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe, Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten, Mauer		Kanalschacht		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		nur Hausgruppen zulässig		Gemeinschaftsgaragen
	Grenzen		Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften		Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstrich der Straßenbegrenzungslinie eintragen zu lassen.		Gemeinschaftsstellplätze		Kinderspielplatz
	Gemarkungsgrenze		Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8				Stellplätze		Satellplatz
	Flurzugrenze		Landstraße mit Nummer z.B. L 60				Gemeinschaftsstellplätze		Flachdach
	Flurstücksgrenze		alte Höhenlage u. N.N. z.B. 30,17				Kinderspielplatz		Flachdach
	Ordnungsnummer der Grundstückeigentümer		SI Industriegebiete				Satellplatz		Flachdach
			GW Wohnenhausgebiete				Flachdach		Flachdach
			SO Sondergebiete				Flachdach		Flachdach
							Flachdach		Flachdach

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (OVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigung an Nachbargrenzen in WR- und WA-Gebieten ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Die zulässige Geschosshöhe ist innerhalb dieses Bebauungsplanes in den ausgewiesenen MK-Gebieten um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung (BaunVO) zu erhöhen.

b) Im MK-Gebiet sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der BaunVO vom 26. 11. 1968 ab dem 1. Obergeschoß zulässig.

c) Innerhalb des Bebauungsgebietes dürfen Gebäudehöhen (einschließlich Aufbauten, Antennen usw.) 115,00 m ü. N.N. nicht überschreiten.


Hinweis:
Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlass des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsgebietes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um:

a) die Fluchtlinienpläne für die Kardinal-Galen-Straße vom 24. 9. 1891 (teilweise) für die Falkstraße vom 27. 12. 1897 (teilweise) für die Wäher-, Lippe-, Meier-, Lahn-, Lonne- und Kardinal-Galen-Straße vom 16. 12. 1899 (teilweise) für die Hannastraße und Falkstraße vom 26. 7. 1913 (teilweise) für den Schloßplatz vom 2. 9. 1922 (gänzlich) für die Falkstraße vom 26. 9. 1922 (teilweise) für die Hannastraße vom 28. 10. 1926 (gänzlich) für die Saarstraße vom 30. 12. 1932 (teilweise) für die Falkstraße vom 12. 7. 1950 (gänzlich)

b) die Durchführungspläne Nr. 49 vom 28. 2. 1955 (gänzlich) Nr. 349 vom 21. 9. 1959 (teilweise)

c) den Bebauungsplan Nr. 654 für einen Teilbereich zwischen der Nord-Süd-Straße und Saarstraße vom 10. 5. 1971 (teilweise)



<p>Stadt Duisburg</p> <p>Bebauungsplan Nr. 510</p> <p>-Altstadt-Duisern-</p> <p>für den Bereich zwischen Falkstraße, Saarstraße, Nord-Süd-Straße, Lohnstraße, Mainstraße, Kardinal-Galen-Straße, Lennestraße, Nord-Süd-Straße, Stresemannstraße und Hansstraße.</p> <p>Gemarkung Duisburg</p> <p>Maßstab 1:500</p> <p>Flur 22,39,43/2</p> <p>U. 44</p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung Id. F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (OVBl. NW. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 11. 1970 (GVBl. Nr. 5/66).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - 2 Hauptblättern - Nebenblatt - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)</p> <p>Duisburg, den 8. 5. 1972</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez. Crysandt</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 8. 5. 1972</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez. Crysandt</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den 8. 5. 1972</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez. Borghoff</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 11. Mai 1973</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez. Holm</p> <p>gez. Borghoff</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Auflagen und Hinweisen der Landesbaubehörde Ruhr vom 6. 12. 1974 in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 16. 12. 1974</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez. Holm</p> <p>gez. Borghoff</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 9. 11. 1973</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez. Holm</p> <p>gez. Borghoff</p>
---	---	---	---	--	---	---

Der Rat der Stadt hat am 15. 5. 1972 nach § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung bezieht sich auf den 15. 5. 1972.

Duisburg, den 4. 1. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 21 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21. 7. 1973 bis 18. 8. 1973 und schließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 4. 1. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 14. 5. 1973 vom Rat der Stadt beschlossen, in Duisburg, den 4. 1. 1974.

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 12. 11. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 4. 1. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6. 12. 1974, A. teilweise genehmigt worden, und zwar mit Auflage:

Essen, den 6. 12. 1974 - A 1 A - 125. 112 (Dbg 510)

Landesbaubehörde Ruhr

(Siegel) gez. Rappell
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom am 6. 12. 1974, A 1 A - 125. 112 (Dbg 510) ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 410 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. 12. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 510 haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 12. 5. 1972, Atz. 7. 2114/72, zugestimmt.

Duisburg, den 4. 1. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 510 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 12. 5. 1972, Atz. 7. 2114/72, abgegeben.

Duisburg, den 4. 1. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Die Fahrbahnhöhen der Nord-Süd-Straße sind durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwässerung richten sich nach den vorhandenen Straßenausbauplänen.